Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M. 10577 - FSN CAPITAL VI / OPTIGROUP / HYGAS / BFG / TPC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 54/06)

1. Am 24. Januar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— FSN Capital VI (Jersey);

— OptiGroup AB („OptiGroup“, Schweden);

— Hygas B.V. („Hygas“, Niederlande);

— BFG Packaging SRL („BFG“, Rumänien) und

— Trias Productie Holding B.V. („TPC“, Niederlande).

FSN Capital VI wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von OptiGroup, Hygas, BFG und TPC im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— FSN Capital VI ist ein Investmentfonds, der von FSN Capital, einem Private-Equity-Berater, beraten wird. FSN-Kapitalfonds hat mehrere Portfolio-Unternehmen aus verschiedenen Sektoren wie Industrie und verarbeitendes Gewerbe, Verbraucher und Einzelhandel, Software und Technologien, vor allem im EWR.

— OptiGroup ist ein zentrales Unternehmen, das Facility-, Sicherheits- und Lebensmitteldienstleistungen sowie Verpackungsprodukte und Papier- sowie Unternehmenslieferungen hauptsächlich in Schweden, Finnland, Belgien und den Niederlanden vertreibt.

— Hygas ist ein zentraler B2B-Vertreiber von Hygieneprodukten, medizinischen (verfügbaren) Produkten, Schutzausrüstungen und Verpackungsmaterialien für ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen wie Gesundheitsversorgung, Lebensmitteldienstleistungen, Facility-Dienstleistungen, Einzelhandel, Supermärkte, Gastgewerbe, Wellness, Automobilindustrie, Landwirtschaft und Gartenbau hauptsächlich in den Niederlanden, Belgien, Deutschland und Frankreich.

— BFG ist ein Hersteller hochwertiger Lebensmittelverpackungen in Europa, der sich in erster Linie auf Nischenprodukte konzentriert, die von der Gastronomie und der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden und der hauptsächlich in Rumänien tätig ist.

— TPC ist ein Großhändler für Verpackungsbänder, Streck- und Umhüllungsfolien sowie verschiedene andere Verpackungsmaterialien für Kunden, die auf dem B2B-Markt in den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Deutschland und Polen tätig sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10577– FSN CAPITAL VI / OPTIGROUP / HYGAS / BFG / TPC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229-64301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË